

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.113 vom 22. Februar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.113

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.113 du 22 février 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.113 del 22 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheids zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt. Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104; Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 107 BGG N 18 f.; vgl. AGE SB.2012.75 vom 25. August 2015 E. 1, SB.2013.49 vom 7. August 2015 E. 1.1, SB.2012.6 vom 21. April 2015 E. 1, AS.2010.16 vom 8. Mai 2012 E. 1.4). Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht für das Appellationsgericht bindend erkannt, dass der Berufungskläger ■ neben den unangefochten gebliebenen Schuldsprüchen wegen mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln, grober Verletzung der Verkehrsregeln und mehrfachen Fahrens in fahrunfähigem Zustand ■ des Betrugs schuldig zu sprechen sei, dass das Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit jedoch nicht erfüllt sei (a.a.O., E. 3 und 4). Offen sind somit im vorliegenden Verfahren einzig noch die Höhe der diesbezüglichen Sanktion sowie die Kostenfrage. Weil das Urteil des Appellationsgerichts vom 17. Juni 2015, soweit es A_____ betrifft, aber insgesamt aufgehoben worden ist, muss aus formellen Gründen in Bezug auf ihn das gesamte Urteilsdispositiv neu ergehen. Materiell bleibt der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens jedoch auf die Strafzumessung und die Kosten betreffend den Betrug beschränkt (vgl. AGE SB.2013.49 vom 7. August 2015 E. 1.1, SB.2012.6 vom 21. April 2015 E. 1).

Soweit das Urteil des Appellationsgerichts vom 17. Juni 2015 B_____ betrifft, kann es vom Aufhebungsentscheid des Bundesgerichts nicht betroffen sein, da es wie erwähnt mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

1.2 Gemäss Art. 406 Abs. 2 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) kann die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts mit dem Einverständnis der Parteien ein Urteil im schriftlichen Verfahren erlassen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

E. 2

2.1 Mit dem nun aufgehobenen Urteil vom 17. Juni 2015 hat das Appellationsgericht den Berufungskläger (u.a.) des gewerbmässigen Betrugs schuldig erklärt und ■ gemäss Dispositiv des Urteils ■ hierfür zu 14 Monaten Freiheitsstrafe bedingt, Probezeit 2 Jahre, verurteilt. Aus den Erwägungen zur Strafzumessung (Urteil des Appellationsgerichts S. 21)

ergibt sich jedoch, dass die Strafe eigentlich auf 15 Monate Freiheitsstrafe lautete und es sich bei den im Dispositiv aufgeführten 14 Monaten um einen Tippfehler handelt. Nachdem nun ausschliesslich noch ein Schuldspruch wegen einfachen Betrugs zu ergehen hat, ist die diesbezügliche Strafe aber ohnehin neu festzusetzen.

2.2 Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Antrag, dass sich eine **■**allfällige Reduktion der Strafe [] in engen Grenzen **■** zu halten habe, damit, dass der Berufungskläger während der Dauer von rund fünf Jahren immer wieder Kontakt mit den für die Sachbearbeitung zuständigen Personen gehabt und dabei ihnen gegenüber immer wieder unvollständige und falsche Angaben gemacht habe. Der Berufungskläger seinerseits begründet die beantragte Reduktion auf 10 Monate Freiheitsstrafe einzig mit dem Wegfall der Qualifikation der Gewerbmässigkeit und anerkennt ausdrücklich, dass im angefochtenen Urteil ansonsten sämtliche tat- und täterrelevanten Aspekte bei der Strafzumessung korrekt wiedergegeben worden seien. Der Argumentation der Staatsanwaltschaft hält er entgegen, dass die dem erhöhten Strafrahmen für das gewerbmässige Vorgehen zugrunde liegende besondere Gefährlichkeit bei ihm gerade nicht festgestellt worden sei.

2.3 Gemäss Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) wird einfacher Betrug mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet (Abs. 1), während gewerbmässiger Betrug eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen nach sich zieht (Abs. 2). Der erhöhte Strafrahmen für das qualifizierte Delikt ist durch die besondere Sozialgefährlichkeit des gewerbmässigen Delinquierens, das Ausüben der deliktischen Tätigkeit **■**nach der Art eines Berufes **■**, die mehrfache Tatbegehung und die Bereitschaft zu einer Vielzahl von entsprechenden Taten bedingt (Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 146 N 33). Lautet der Schuldspruch bei gleichem Vorgehen auf einfachen statt gewerbmässigen Betrug, weil der Täter die betrügerische Tätigkeit nicht **■**nach der Art eines Berufes **■** ausgeübt hat (vgl. BGer 6B_932/2015 vom 18. November 2015 E. 4.3) und somit nicht alle Elemente der Gewerbmässigkeit erfüllt sind, muss das daher zwingend zu einer gewissen Strafreduktion führen.

2.4 Innerhalb des Strafrahmens für einfachen Betrug ist vorliegend indessen zu Ungunsten des Berufungsklägers berücksichtigen, dass dieser infolge seiner Täuschungshandlung bewusst zu Unrecht regelmässige Leistungen bezog, welche mit insgesamt über CHF 150 **■**000. **■** sehr hoch sind und einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung ausmachten. Wenn auch sein Vorgehen nicht als berufsmässig bezeichnet werden kann, war es doch planmässig, zielgerichtet und dreist. So hat er seine Pensionskassenrente eigens auf ein separates Konto auszahlen lassen, welches er in der Folge dem Amt für Sozialbeiträge gegenüber verschwiegen hat (vgl. Urteil des Appellationsgerichts S. 16 f., 20). Da er und seine Familie durch seine verschiedenen Renten finanziell gut abgesichert waren, bestand keinerlei Notlage, welche sein Verhalten mindestens erklärbar machen könnte. Einsicht und Reue können dem Berufungskläger ebenfalls nicht zugutegehalten werden. Schliesslich hat er von den zu Unrecht bezogenen Leistungen nie etwas zurückbezahlt, und infolge seines Privatkonkurses sind die Forderungen des Amtes für Sozialbeiträge auch nicht mehr eintreibbar. Bereits im Urteil vom 17. Juni 2015 hat das Appellationsgericht demgegenüber strafmindernd berücksichtigt, dass das Delikt schon einige Zeit zurückliegt (die Täuschungshandlung fand im August 2003 statt, die unrechtmässigen Bezüge dauerten bis Oktober 2008) und sich der

Berufungskläger seither wohlverhalten hat. Dieser Umstand ist heute, nach weiteren acht Monaten Zeitablauf ■ verstärkt zu berücksichtigen. In Würdigung all dieser Umstände ist der begangene Betrug mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu ahnden. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren war mangels Anfechtung schon im ersten Berufungsverfahren nicht zu überprüfen und ist daher auch jetzt ohne weiteres zu bestätigen.

E. 3

Damit obsiegt der Berufungskläger mit seiner Berufung im Verfahren SB.2014.133 teilweise. Daraus folgt, dass die erstinstanzliche Urteilsgebühr (im Verfahren SG.2014.154) von CHF 3■000.■, auf die sie vom Strafgericht für den Fall der Berufung festgesetzt wurde, auf CHF 1■500.■ zu reduzieren ist. Dazu kommt die erstinstanzliche Gebühr von CHF 1■000.■ aus dem Verfahren SG.2013.104 (betreffend der SVG-Delikte, welche vor Bundesgericht kein Thema waren), die infolge des vollumfänglichen Aufhebung des Urteils des Appellationsgerichts vom 17. Juni 2015 ebenfalls nochmals aufgeführt werden muss. Die den Berufungskläger betreffende Urteilsgebühr für das (erste) Berufungsverfahren (einschliesslich des Verfahrens SB.2014.17) ist infolge des teilweisen Obsiegens von CHF 900.■ auf CHF 700.■ zu reduzieren. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden durch das vorliegende Urteil nicht tangiert, da kein Freispruch, sondern lediglich eine Umqualifizierung erfolgt ist, was auf die aufgelaufenen Kosten keinen Einfluss hat. Sie belaufen sich für ihn für das Verfahren SG.2013.104 auf CHF 3■133.■ und für das Verfahren SG.2014.154 auf CHF 985.■. Die Kosten des vorliegenden Rückweisungsverfahrens sind aufgrund des (teilweisen) Obsiegens des Berufungsklägers von der Gerichtskasse zu tragen. Dem Verteidiger des Berufungsklägers ist für seine Bemühungen im Rückweisungsverfahren ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Mangels Einreichung einer Kostennote ist sein diesbezüglicher Aufwand zu schätzen. Aufgrund des Umfangs seiner Vernehmlassungen erscheint ein Aufwand von knapp drei Stunden angemessen, so dass ihm ein Honorar von CHF 600.■ (einschliesslich Auslagen), zuzüglich 8 % MWST von CHF 48.■, auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.